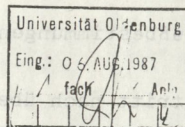


DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

D 11-10000

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst, Postfach 2 61, 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg
2900 Oldenburg



(Bitte bei Antwort angeben)

Mitteilung
1012 - 142/9/3

☎ (05 11)

Bearbeiter

120-8712

Hannover

04.08.1987

Genehmigung der Ordnungen für die Zentrale Einrichtung Werkstätten und für die Zentrale Einrichtung für wissenschaftlich-technische Ausstattung

Bezug: Ihr Bericht vom 14.07.1987 - V 6 - 6/30/20 - schr-ke - sowie Telefongespräch vom .1987

Hiermit genehmige ich gem. § 77 Abs. 1 und 4 Nr. 2 NHG die Ordnungen für die Zentrale Einrichtung Werkstätten (ZEW) und für die Zentrale Einrichtung für wissenschaftlich-technische Ausstattung (ZTEFA).

Ich bitte, in den Ordnungen folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

1. In § 2 Abs. 2 Buchst. c) der beiden Ordnungen ist das Wort "seines" durch das Wort "eines" zu ersetzen.
2. In § 5 Satz 2 der Ordnung für die ZEW sind die Worte "und 4" zu streichen.

Gem. § 77 Abs. 8 Satz 2 NHG sind die Institutsordnungen hochschulöffentlich bekanntzumachen. Den Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung bitte ich mir mitzuteilen.

Im Auftrage
Fürstenberg



Beglaubigt:

Peters
Kanzleileiterin

Druckstraße
Postfach 14
Hannover

Telefax
9 22 408
9 22 409

Telefon
05 11 120-88 82

Postfach
Postfach 14
3000 Hannover 1

Bankverbindung an Niedersächsisches Landesbankhaus Hannover
Konto-Nr. 250 01567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 319 271 Newell Landesbank Hannover (BLZ 250 100 00)

Ordnung für die Zentrale Einrichtung Werkstätten

- ZEW -

Die Ordnung wurde am 04.08.87 vom Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst genehmigt und am 22.09.87 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Zentrale Einrichtung Werkstätten (ZEW) betreibt die naturwissenschaftlichen Werkstätten der Universität Oldenburg, die vornehmlich Dienstleistungen für die Fachbereiche Biologie, Physik und Chemie sowie für den Fachbereich Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaften erbringen. Die Werkstätten haben insbesondere die Aufgabe, im Handel nicht erhältliche Geräte und Anlagen herzustellen sowie gewerbliche Geräte und Anlagen an die besonderen wissenschaftlichen Anforderungen anzupassen.
- (2) Die ZEW ist zu Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten nach Maßgabe der Benutzungsordnung und des Arbeitsplanes verpflichtet.

§ 2

Leitung der Zentralen Einrichtung Werkstätten

- (1) Die Leitung der ZEW obliegt einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der grundsätzlich in der Laufbahn der akademischen Räte einzustellen ist.
- (2) Der Leiter der ZEW entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der der ZEW zur Verfügung stehenden Mittel und des Arbeitsplans
 - a) über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen der ZEW,
 - b) über die Verwendungen der Planstellen, anderer Stellen und Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der ZEW zugeordnet oder zugewiesen sind,
 - c) über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, deren Stellen der ZEW zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Leiter soll zur Vorbereitung eines Einstellungsvorschlages an den Präsidenten eine Besetzungskommission (§ 83 Abs. 1 Grundordnung) bilden,
 - d) über den Einsatz der Mitarbeiter der ZEW.

- 2 -

- (3) Der Leiter der ZEW ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der ZEW; er ist nicht befugt, einem Angestellten oder Arbeiter Aufgaben zuzuweisen, die eine Eingruppierung in einer höheren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe zur Folge haben würden.
- (4) Der Leiter der ZEW vertritt die ZEW und führt ihre laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Vor Entscheidungen, welche die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter erheblich berühren, soll der Leiter den betroffenen Mitarbeitern Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (5) Der Leiter der ZEW wird vom Präsidenten auf Vorschlag der ständigen zentralen Kommission nach § 3 bestellt.

§ 3

Verantwortung für die Zentrale Einrichtung Werkstätten

- (1) Die ZEW steht unter der Verantwortung des Senates. Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung bildet der Senat eine ständige zentrale Kommission. Sie besteht aus vier Professoren, einem Studenten, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. Die Professoren sind die Dekane der Fachbereiche 5 (Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaft), 7 (Biologie), 8 (Physik) und 9 (Chemie) oder von ihnen benannte Vertreter. Der Student und der wissenschaftliche Mitarbeiter in der ständigen zentralen Kommission nach Satz 1 müssen Mitglieder der Fachbereiche 5, 7, 8 und 9 sein; der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst muß der ZEW angehören.
- (2) Die ständige zentrale Kommission schlägt - unterstützt durch den Leiter der ZEW - dem Senat den Haushaltsbedarf vor, der für den Aufgabenbereich der ZEW angemeldet werden soll.
- (3) Die Kommission gemäß Abs. 1 ist vor Entscheidungen des Leiters der ZEW gemäß § 2 Abs. 2b) und d) sowie in grundsätzlichen Angelegenheiten von § 2 Abs. 2a) zu hören. Die Stellungnahme der Kommission gemäß Abs. 1 darf nicht die Führung der laufenden Geschäfte (§ 2 Abs. 4) berühren. Der Leiter der ZEW bezieht die Stellungnahme der Kommission gemäß Abs. 1 in seine Entscheidungsfindung ein; er soll von der Stellungnahme nur aus zwingendem rechtlichen Grunde abweichen.
- (4) Der Leiter der ZEW gehört der ständigen zentralen Kommission mit beratender Stimme an. Er berichtet der ständigen zentralen Kommission regelmäßig, mindestens einmal jährlich über den Arbeitsplan der ZEW, die Art und Weise seiner Durchführung und die Aufgabenerfüllung der ZEW nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses. Der Bericht muß insbesondere den künftigen Haushaltsbedarf der ZEW verdeutlichen.

- 3 -

- (5) Die ständige zentrale Kommission ist für die Ordnungen zur Regelung der Aufgaben, der Organisation und der Benutzung der ZEW zuständig. Vor ihrer Beschlußfassung holt sie einen Vorschlag der Versammlung gemäß § 4 ein.
- (6) Die ständige zentrale Kommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

§ 4

Versammlung der ZEW

- (1) Die Versammlung der in der ZEW tätigen Mitarbeiter kommt mindestens einmal im Semester zusammen und ist darüber hinaus vom Leiter der ZEW auf Antrag eines Drittels der Mitarbeiter der ZEW einzuberufen.
- (2) Die Versammlung der ZEW berät mindestens einmal im Semester über den Entwicklungsplan der ZEW und die Art und Weise ihrer Durchführung sowie über andere grundlegende Angelegenheiten der ZEW; sie kann Empfehlungen an den Leiter der ZEW aussprechen.

§ 5

Anhörung anderer Fachbereiche

Vor Entscheidungen des Leiters der ZEW gemäß § 2 Abs. 2, die Auswirkung auf die Organisation von Lehre, Studium und Forschung haben können, ist dem betroffenen Fachbereich, der nicht in der Kommission gemäß § 3 Abs. 1 vertreten ist, Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Dekan zu geben. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.